

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.07.2012

Geschäftszeichen:

III 46-1.56.4-9/08

Zulassungsnummer:

Z-56.421-934

Antragsteller:

BER-Deckensysteme GmbH

Industriestraße 12

33161 Hövelhof

Geltungsdauer

vom: **25. Juli 2012**

bis: **31. Dezember 2012**

Zulassungsgegenstand:

Mineralplatte "BER - Solith Akustikplatte A2" als nichtbrennbarer Baustoff

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der beidseitig beschichteten und kaschierten Mineralplatten aus Mineralfasern, organischem Bindemittel und anorganischem Füllstoff nach DIN EN 13964¹, "BER Solith Akustikplatte A2" (im Weiteren "Unterdecken-Decklagen") genannt, mit dem Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1^{2,3}.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Unterdecken-Decklagen werden für abgehängte Deckensysteme im Innenbereich nach der Norm DIN EN 13964 verwendet und müssen den Anforderungen dieser Norm entsprechen.

Zu flächigen Baustoffen muss der Abstand ≥ 80 mm betragen.

Sie dürfen auch als Wandbeplankung ohne Verklebung auf massiv mineralischen Untergründen mit einem Brandverhalten der Klassen A1/A2-s1,d0 und einer Mindestdicke von 6 mm mechanisch mit metallischen Befestigungsmitteln befestigt werden.

Die Tragkonstruktion einschließlich eventuell verwendeter Fugenprofile muss aus Metall bestehen.

1.2.2 Durch den geführten Nachweis des Glimmverhaltens der Unterdecken-Decklagen im Brandschacht nach DIN 4102-1⁴ in Verbindung mit der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 dürfen diese als nichtbrennbare Baustoffe verwendet werden.

1.2.3 Die Eignung der Unterdecken-Decklagen für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

1.2.4 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die beidseitig beschichteten und kaschierten Unterdecken-Decklagen verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen. Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Unterdecken-Decklagen sind zu beachten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die unbeschichteten und unkaschierten Mineralplatten (Rohplatten) müssen aus Steinfasern, anorganischem Füllstoff und organischem Bindemittel bestehen.

Die Rohplatten müssen eine Rohdichte von mindestens 260 kg/m^3 bis höchstens 335 kg/m^3 sowie eine Dicke von mindestens 15 mm bis höchstens 20 mm aufweisen.

Die Rohplatten dürfen beidseitig mit einer Grundierung beschichtet und mit einem mittels Dispersionskleber aufgeklebten Glasvlies kaschiert sein. Sichtseitig darf die so kaschierte

¹ DIN EN 13964:2007-02 Unterdecken – Anforderungen und Prüfverfahren

² DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

³ Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13 501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

⁴ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1 Baustoffe – Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Platte zusätzlich mit einer Dispersionsfarbe und einer Akustikfarbe beschichtet sein. Die Nassauftragsmenge aller Beschichtungen zusammen mit dem Flächengewicht des Glasvlieses beträgt dabei rückseitig $350 \text{ g/m}^2 \pm 5 \%$ und sichtseitig $650 \text{ g/m}^2 \pm 5 \%$.

2.1.2 Die Unterdecken-Decklagen müssen die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11, erfüllen.

Die Unterdecken-Decklagen müssen weiter die Anforderungen an das Glimmverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse DIN 4102-A nach DIN 4102-1, Abschnitt 5.2.2.5 a) und 5.2.2.5 d) erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Unterdecken-Decklagen muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die Einzelbaustoffe entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Unterdecke-Decklagen sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten. Der Transport und die Lagerung der Unterdecken-Decklagen müssen entsprechend den Angaben des Herstellers erfolgen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Unterdecken-Decklagen, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Unterdecken-Decklagen, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.421-934
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: nichtbrennbar - Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13 501-1 entsprechend Anwendungsbedingungen
- Bauprodukt glimmt nicht

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa⁵, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

⁵ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 40 vom 31. August 2010

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts, der Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich ist der Glimmnachweis mindestens einmal in zwei Jahren durch einen Versuch im Brandschacht nach DIN 4102-1, Abschnitt 5.2.2.5 a) und 5.2.2.5 d) in Verbindung mit DIN 4102-16 zu führen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem

⁶

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Die beidseitig beschichteten und kaschierten Unterdecken-Decklagen sind bei Einhaltung der Bestimmungen in Abschnitt 1.2 und Abschnitt 2 nichtbrennbare Baustoffe (Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1, nicht glimmend).

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Die Unterdecken-Decklagen mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13964 dürfen entsprechend Abschnitt 1.2 verwendet werden.
- 4.2 Zwischen den Unterdecken-Decklagen dürfen die Fugen stumpf gestoßen sein oder müssen mit metallischen Fugenprofilen geschlossen werden.
- 4.3 Die Unterdecken-Decklagen dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 4.4 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der Unterdecken-Decklagen zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1 und 2.1.1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt